Erft nachbem biefer Revers untersichrieben worben ift, finder die Immatrifulation ftatt. Wer biefe Unterschefift verweigert, ift sofort und ohne alle Nachficht von der Universität gu verweifen.

## Metitel VI.

Bereinigungen ber Sendierenden ju wissenschaftlichen ober gestilligen Zweden, founen mit Erlaubilis ber Argierung, unter ben bei bestreet, eftpulcenteen Webingungen, fant finben. Alle anderen Berbindungen der Studierenden, sewoft unter sich als mit senstigen gebeimen Gestillsoften, find als verberen zu berechten.

## Metter VIII.

Die Theilnahme an verbotenen Berbindungen foll, unbeschabet ber in einzelnen Staaten beflebenben ftrengeren Beflimmungen, nach folgenben Abflusungen beftraft werben:

- 2) Die foleigen Mitglieber solchen Bereinbungen sollen mit ftreiger Carcerftofe, bei mebertystete und fertysfrete Zyrifundjun aber, wenn solnen eine Strafe wegen verborener Were bindung weeningsgangen sit, ober aufbere Gerstädingsgerinde verliegen, mit der Unterfehrliebe de consilli abeundi, ober bem consillo abeundi selbst, ober 3, peis beschwete erfolgenernben Umfallenden, mit der Reckagation, bei dem Definition nach gu sichsfrein sit, beiter werken.
- 3) In sofern aber eine Berbindung mit Studierenden anderer Universitäten, jur Besiederung verbetruer Werbindungen, Beise nachfelt oder durch Deputite communicier, so sollen alle beignigen Mitglieder, welche an biefer Geresponden; einen thatigen Amstell genammen baben, mit ber Refegation bestiedt werben.
- 4) Auch bleienigen, welche, ohne Mitglieder der Gefellschaft ju fenn, bennoch für bie Berbindung ichtig gewofen find, follen, nach Befinden ber Umfante, nach obigen Strafablufungen beftef werbe.
- 5) Mer wegen verbotente Berbindungen bestraft wird, werltert nach Umssahwei zugleich bis ababenlichen Beneficien, bie issy maw diennichen Bondbalffen ober von Städten, Giffeten, aus Kriechenregisten zu verlieben sen machen, ober beren Genuß aus irgent einen